

369 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G. P.).

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (350 der Beilagen): Bundesgesetz über die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz).

Durch die Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 18. Oktober 1945 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches, BGBl. Nr. 85, vom 12. Juni 1946, wurde die reichsdeutsche „Verordnung zur Einführung des Beschußrechtes in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland“ außer Kraft gesetzt. Das alte österreichische Gesetz, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen, vom 23. Juni 1891, RGBl. Nr. 89, und die Verordnung vom 14. August 1929, BGBl. Nr. 284, zur Durchführung dieses Gesetzes traten jedoch nicht wieder in Wirksamkeit.

Die Erneuerung des seinerzeit abgeschlossenen zwischenstaatlichen Übereinkommens, betreffend die Anerkennung österreichischer Beschußzeichen im Auslande, setzt das Bestehen allgemein anerkannter Beschußvorschriften in Österreich voraus. Zur Hebung der Sicherheit sowie um den heimischen Unternehmen wieder die Möglichkeit eines ungehinderten Exportes zu geben und die Konkurrenzfähigkeit österreichischer Jagdwaffen zu gewährleisten, ist die Erlassung gesetzlicher Vorschriften über die Erprobung von Handfeuerwaffen und Patronen notwendig geworden. Auf die Bestimmungen des österreichischen Beschußgesetzes aus dem Jahre 1891 kann dabei nicht zurückgegriffen werden, weil diese veraltete Vorschrift den technischen Fortschritt auf dem Gebiete des Waffenwesens nicht zu berücksichtigen vermag.

Die Regierungsvorlage schlägt einen Gesetzestext vor, der dem gegenwärtigen Stand der Technik entspricht sowie den Bestimmungen der Brüsseler Konvention auf die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen und den Empfehlungen der internationalen Kommission in Lüttich auf dem Gebiete der Erprobung von Handfeuerwaffen Rechnung trägt.

Bereits im Titel des Gesetzes kommt der wesentliche Inhalt desselben — die Erprobungspflicht von Handfeuerwaffen und von Patronen — zum Ausdruck. Die Regierungsvorlage gliedert den Gesetzestext sodann in drei Abschnitte.

Abschnitt I behandelt die Erprobung von Handfeuerwaffen und höchst beanspruchter Teile von Handfeuerwaffen. Die Einbeziehung höchst beanspruchter Bestandteile in die Beschußpflicht ist notwendig, weil neben kompletten Waffen vielfach auch Bestandteile in den Verkehr gebracht werden, die als Reserve- oder als Ergänzungsteile dienen, aber auch zur Zusammenstellung neuer Waffen verwendet werden können.

Von der Möglichkeit, Waffen oder Teile von Handfeuerwaffen von der Beschußerprobung auszuschließen, soll aus Sicherheitsgründen insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn Verwendung und Besitz solcher Erzeugnisse auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder Abmachungen verboten ist (zum Beispiel Wildererwaffen).

Die Erprobung von Handfeuerwaffen und deren höchst beanspruchten Teilen obliegt den Beschußämtern, die unmittelbar dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau unterstehen. Ihr Sitz und die Errichtung von Nebenstellen wird durch Verordnung geregelt. Durch diese Bestimmung wird den seit vielen Jahrzehnten funktionierenden Beschußämtern Wien und Ferlach die erforderliche Rechtsgrundlage wiedergegeben.

Erzeuger und Händler sind verpflichtet, Handfeuerwaffen und deren höchst beanspruchte Teile der Beschußerprobung zuzuführen, sofern diese kein gültiges Beschußzeichen aufweisen. Im § 4 ist die Möglichkeit vorgesehen, Maßnahmen auf dem Gebiete des Beschußwesens bei Einfuhr von Handfeuerwaffen und hinsichtlich Anerkennung ausländischer Beschußzeichen durch Verordnung zu treffen.

§ 5 und § 6 regeln die Beschußerprobung.

2

§ 8 soll verhindern, daß geprüfte Waffen in den Verkehr gesetzt werden, die durch nachträgliche Veränderungen ihre Haltbarkeit und Sicherheit verloren haben könnten.

§ 9 verpflichtet die Besitzer von Handfeuerwaffen, diese in bestimmten Zeitabständen erproben zu lassen.

Über Antrag können in den Beschußämtern Handfeuerwaffen und Schießgeräte, die einer Erprobungspflicht nicht unterliegen, beschossen werden. Um die Haltbarkeit von Handfeuerwaffen bei besonderer Beanspruchung zu untersuchen, kann auch eine weitere Probe mit verstärkten Ladungen rauchlosen Pulvers vorgenommen werden. Solche Waffen werden nach Bestehen dieser verstärkten Probe durch ein besonderes Beschußzeichen kenntlich gemacht.

Abschnitt II des Gesetzestextes regelt die Erprobung von Patronen für Handfeuerwaffen. Da die Herstellung und Einfuhr von Patronen gegenwärtig noch Einschränkungen unterworfen ist, deren Behebung nicht im Bereiche österreichischer Stellen gelegen ist, sollen die näheren Bestimmungen hierüber zu einem späteren Zeitpunkt durch Verordnung getroffen werden.

Abschnitt III enthält allgemeine Bestimmungen. Der Vorgang, der von den Beschußämtern bei der Erprobung sowie bei der Anbringung der Beschußzeichen einzuhalten ist, wird in einer Beschußvorschrift festgelegt, während das Verfahren der Beschußämter, soweit sie behördliche Aufgaben besorgen, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz regelt.

Die anlässlich der Beschußerprobung entstehenden Barauslagen werden von den Parteien eingehoben. Zur Sicherung des Anspruches auf Bezahlung wird dem Bund das Zurückbehaltungsrecht an den zum Beschuß eingereichten Gegenständen im § 17 eingeräumt.

§ 18 enthält die Bestimmungen zur Ahndung von Übertretungen der Beschußvorschriften.

§ 19 regelt die Kompetenz zur Überwachung der Einhaltung der hinsichtlich der Beschußpflicht getroffenen Bestimmungen.

Da die Beschußämter Wien und Ferlach die Beschußerprobung und Kennzeichnung von Handfeuerwaffen schon bisher nach Richtlinien ausübte, die den Bestimmungen dieses Beschußgesetzes entsprechen, sieht § 20 vor, daß die vor Inkrafttreten des neuen Beschußgesetzes von den beiden Beschußämtern mit gültigen Beschußzeichen versehenen Handfeuerwaffen als nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes bereits erprobt gelten sollen.

§ 23 enthält den Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes sowie die Vollzugsklausel.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Juni 1951 in Verhandlung gezogen und unverändert angenommen. Er stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (350 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Juni 1951.

Krippner,
Berichterstatler.

Kapsreiter,
Obmann.